

Stadt Gadebusch

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gadebusch

### Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gadebusch vom 14.11.2016

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1, 2 und 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 12.04.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V S. 584) sowie § 29 der Friedhofssatzung der Stadt Gadebusch vom 10.11.2016 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Gadebusch vom 10.10.2016 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1 Gebührentatbestand**

Für die Benutzung des Friedhofes sowie für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des im Anhang wiedergegebenen Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,

1. wer gesetzlich verpflichtet ist, die Kosten zu tragen,
2. derjenige, der einen Antrag stellt auf
  - a) die Benutzung des Friedhofes oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder der Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder
  - b) die Durchführung sonstiger Leistungen.

- 1) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- 2) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt werden.

#### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit**

- 1) Die Gebühren entstehen mit der Anmeldung der Leistung, in der Regel mit der Antragstellung (§ 2 Abs. 1) und sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb eines Monats fällig.
- 2) Liegt kein Antrag vor, muss die Leistung aber erbracht werden, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistung.

- 3) In den Fällen, in denen ein Bestattungsinstitut die Leistung anmeldet, wird dem Antragsteller beim Bestattungsinstitut als Auftraggeber die Leistung zugerechnet.
- 4) Friedhofsunterhaltungsgebühren, die nicht gleich für die gesamte Liegezeit bezahlt werden, sind jeweils zu Beginn des Jahres zu den Steuerterminen fällig.
- 5) Für Grabstellen, die nach dem 30.06. eines Jahres erworben werden oder vor dem 30.06. eines Jahres aufgegeben werden, ist die Hälfte der Friedhofsunterhaltungsgebühr zu zahlen.
- 6) Die Friedhofsverwaltung kann, abgesehen von Notfällen, die Benutzung des Friedhofs und sonstiger Leistungen verweigern, sofern anstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet worden ist.
- 7) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### **§ 4 Stundung und Erlass der Gebühren**

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

#### **§ 5 Zusätzliche Leistungen**

Für zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand der Leistungen fest.

#### **§ 6 Inkrafttreten Außerkräftreten**

- 1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 16.06.2003 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

Gadebusch, 14.11.2016

Howest  
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

### **Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gadebusch**

1. Nutzungsgebühr Reihengrab	380,00 €
2. Nutzungsgebühr Wahlgrab	450,00 €
3. Nutzungsgebühr Urnengrab	300,00 €
4. Anonyme Urnenbestattung	330,00 €
5. Halbanonyme Urnenbestattung	815,00 €
6. Nutzungsgebühr je Grablager/Jahr	15,30 €
7. Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grablager/Jahr	55,00 €
8. Bestattungsgebühr – Sarg	295,00 €
9. Bestattungsgebühr – Urne	90,00 €
10. Wiedererwerb dess Nutzungsrechtes/ Jahr/ Grabstätte	15,20 €
11. Wiedererwerb dess Nutzungsrechtes/ Urnengrabstätte/Jahr	12,00 €
12. Verwaltungsgebühr/Stunde	45,00 €
13. Gebühr für Ausstellung Umschreibung einer Graburkunde	45,00 €
14. Grabmahlgenehmigungsgebühr	75,00 €
15. Gebühr für die Zustimmung gewerblicher Arbeiten	75,00 €
16. Überlassung eines Exemplars einer Friedhofssatzung	5,00 €

**Verfahrensvermerk:**

Diese Bekanntmachung wird am 14.11.2016 auf der Internetseite des Amtes Gadebusch ([www.gadebusch.de](http://www.gadebusch.de)) veröffentlicht.